

# Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postkontonummer Leipzig 28614

Erste Ausgabe täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Vorbestellung monatlich 4.50 Mk., durch unsere Agenten zu beziehen in der Stadt monatlich 5 Mk., auf dem Lande 5.50 Mk., durch die Post bezogen vierteljährlich 15.75 Mk. mit Zustellungsgebühr. Alle Postanweisungen und Postbills sowie andere Anträge und Geschäftsbriefe nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Abrechnung des Bezugspreises.



Interaktionspreis 1 Pf. für die 6 geschaltete Anzeigestelle ober deren Namen, Adressen, die 2 halbtägige Anzeigestelle 2.50 Mk. Bei Wiederholung und Jahresauftrag entsprechend Ermäßigung. Bekanntmachungen im amtlichen Teil nur von Behörden die 2 halbtägige Anzeigestelle 3 Mk. Nachbestellungsbefehl 50 Pf. Anzeigenannahme bis vormittag 10 Uhr. Für die Rückzahlung der durch Fernaufträge übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Anzeigepreis enthält, wenn der Betrag durch Kasse eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Rechnung gerät.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Neißchen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt  
Verleger und Drucker: Arthur Zschunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Käffig, für den Inseratenteil: Arthur Zschunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 203.

Mittwoch den 31. August 1921.

80. Jahrgang.

## Ämtlicher Teil.

**Obstverkauf** in jeder Menge täglich 8—1 Uhr im Verwaltungsgebäude.  
Käpfel 1,20 Mk., Kettichbirnen 0,60 Mk., Malconenbirnen 0,80 Mk. das Pfund.

Wilsdruff, am 29. August 1921

5470

Der Stadtrat.

**Grumbach.**

Mittwoch den 31. August von nachm. 4—6 Uhr bei Herrn Kösel, Birnenverkauf  
graue und Blau-Birnen 50 Pf. soweit der Vorrat reicht.  
Grumbach, am 30. August 1921. 5475 Der Gemeindevorstand.

### Kleine Zeitung für eilige Leser.

\* In Berlin wurde ein vorläufiges Wirtschaftsabkommen zwischen Deutschland und Italien abgeschlossen.

\* Die Reichsregierung erläßt einen Aufruf und eine Verordnung zum Schutz der staatlichen Ordnung und Sicherheit.

\* Der ermordete Abg. Erzberger wird nicht in Berlin, sondern in Wiberach beerdigt.

\* Die Sozialdemokratischen Parteien haben für Mittwoch große gemeinsame Kundgebungen gegen den politischen Nord und für die Republik angekündigt.

\* In Potsdam wurden bei einer großen Kundgebung Demonstrationen zwei Arbeiter von einem in Rotwehr handelnden Schutzpolizisten erschossen.

\* Die Tagung des Völkerverbands über Ober-Schlesien hat in Genf begonnen. Ihm hat seinen Bericht fertiggestellt.

\* Der ehemalige Kaiser Wilhelm II. gab nunmehr seine Zustimmung zur Veröffentlichung des 3. Bandes der Bismarck-Erinnerungen.

## Schutz der staatlichen Ordnung

### Ein Aufruf der Reichsregierung.

Unter dem Vorsitz des Reichspräsidenten fand Montag eine Kabinettsitzung in Berlin statt, in der folgender Aufruf der Regierung an das Volk beschlossen wurde:

Schon seit geraumer Zeit erfüllt es die Reichsregierung mit Besorgnis, daß die öffentlichen Sitten in Deutschland immer mehr in Verfall geraten und die Grundlagen von Reich und Staat zu erschüttern drohen. In einer Zeit, in der alle Kräfte der Nation daran gesetzt werden müßten, die moralischen, sozialen und wirtschaftlichen Schäden des Krieges zu heilen, geht eine ungezügelt agierende Agitation immer offener aus Werk, die politischen und staatlichen Fundamente zu untergraben, auf denen sich der Neubau des Deutschen Reiches erheben soll. Die Sprache der Presse, welche diesen unheilvollen Bestrebungen dienlich ist, wird von Tag zu Tag eindringlicher; sie zeigt, daß der Plan gewisser Elemente und Gruppen, die den gewaltsamen Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung betreiben, in weitere Kreise des Volkes getragen werden soll. Offen und in roherer Form wird in solchen Organen und in Versammlungen zu Gewalttaten an politischen Gegnern, ja zu Mord aufgefordert. Augenscheinlich halten die Führer dieser Bewegung die Zeit für gekommen, in der die Ziele nicht mehr verschleiert zu werden brauchen, sondern offen bekannt werden dürfen. Die Reichsregierung wird von dieser Bewegung als ein klügel unfähiger, schwächlicher und undeutscher Politiker dargestellt, deren Befreiung patriotische Pflicht sei. Neben und in den Parteien, die in parlamentarischer Opposition stehen, gewinnen in letzter Zeit Organisationen, Vereine, Gruppen und Persönlichkeiten an Bedeutung, die aus Haß gegen die demokratisch-republikanische Staatsform offen zur Verächtlichmachung und Übertretung der Gesetze aufrufen. Die Not des Vaterlandes macht es zur doppelten Pflicht, mit harter Hand diesem Treiben teils gewissenloser, teils verblendeter Elemente entgegenzutreten. Ein schwerer Winter steht Deutschland bevor; noch lassen auf uns die schweren drückenden Folgen des verlorenen Krieges, noch ist Ober-Schlesien dem Reich nicht gesichert. Seine Rettung, für welche die Regierung seit Monaten jäh und nicht anstandslos kämpft, kann durch einen offenen Ausbruch innerer Zwistigkeiten in Frage gestellt werden. Der politische Kredit des Deutschen Reiches darf nicht erschüttert werden in einem Augenblick, in dem wir den Anspruch auf Ober-Schlesien auf die Grundzüge der Demokratie begründen. Genauso wenig kann es geduldet werden, daß durch politische Unruhen die Wirtschaftskraft Deutschlands geschwächt wird, die zur Abtragung der schweren und auferlegten Lasten aus höchste angepannt werden muß. Nur durch dauernde ungestörte Arbeit kann es gelingen, Reich und Volk über die schweren Zeiten hinwegzuführen, in den Leiden und kriegsähnlichen Schicksalen nebeneinander hergehen. In dieser Lage des Vaterlandes die Verfassung und die Gesetze antasten oder verächtlich machen, heißt eine zweite, in Wahrheit erst vernichtende Niederlage und damit den Verfall des Reiches vorbereiten. Die Reichsregierung ist deshalb entschlossen, das zu tun, was die Zeitumstände und die Provokationen der Gegner der Verfassung gebieterisch erheischen. Die Verfassung, welche die demokratischen Forderungen der Freiheit der Presse, der Vereine und der Versammlungen verwirklicht, gewährt zugleich die Möglichkeit, diese Freiheiten zu beschränken, wenn sie zur Befreiung der Verfassung selbst und aller Freiheit schließlich mißbraucht werden. Von dieser Befugnis, die dem Reichspräsidenten zusteht, wird durch den folgenden Erlass Gebrauch gemacht. Die Reichsregierung hofft und ist überzeugt, daß alle rechtschaffen Denkenden und zum Wiederaufbau des Vaterlandes willigen Deutschen hinter sie treten und mit ihr zum Schutze der Verfassung und der Gesetze zusammenstehen. Sie wird mit unerbittlicher Strenge gegen jede Auflehnung vorgehen

und fordert alle Organe des Reiches und der Länder auf, in völliger Unparteilichkeit und ohne Ansehen der Person der Verordnung rücksichtslos Geltung zu verschaffen.

Im Anschluß an diesen Aufruf wurde eine Verordnung über die Bestimmungen über Presse- und Druckschriften, Versammlungen, Vereine, Aufzüge und Kundgebungen aufgestellt werden.

### Die Verordnung des Reichspräsidenten

gründet sich auf Artikel 48 der Verfassung und bestimmt zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im wesentlichen:

§ 1. Periodische Druckschriften, deren Inhalt zur gewaltsamen Änderung oder Beseitigung der Verfassung oder verfassungsmäßigen Einrichtungen des Reiches oder eines seiner Länder zu Gewalttaten gegen Vertreter der republikanisch-demokratischen Staatsform, zu Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültigen Verordnungen oder gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Behörden auffordert oder anreizt, können für die Dauer bis zu vierzehn Tagen verboten werden. Gleiches gilt für periodische Druckschriften, deren Inhalt eine Billigung oder Berichterstattung solcher Handlungen darstellt, oder die verfassungsmäßigen Organe und Einrichtungen des Staates in einer den inneren Frieden des Staates gefährdenden Weise unrespectlich macht. Das Verbot kann bis auf die Dauer von drei Monaten ausgedehnt werden, wenn die Druckschrift nach vorherigem Verbot gegen die Bestimmungen verstößt. Das Verbot gilt für das gesamte Reichsgebiet und umfaßt auch jede angelegte neue periodische Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt. Zuständig für den Ausspruch des Verbots ist der Reichsminister des Innern, der die zum Vollzuge notwendigen Vorschriften erläßt.

§ 2. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung ist außer in den Fällen des § 2, Nr. 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 auch dann zulässig, wenn der Inhalt der Druckschrift die Voraussetzungen eines Verbots nach § 1, Absatz 1, erfüllt.

§ 3. Wer eine nach § 1 verbotene Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Geldstrafe von 500 000 Mark und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4. Versammlungen, Vereinigungen, Aufzüge und Kundgebungen können außer den Fällen des Artikels 123 der Reichsverfassung verboten werden, wenn die Befugnis begründet ist, daß in den Versammlungen usw. Erörterungen stattfinden, die zur gewaltsamen Änderung oder Beseitigung der Verfassung oder verfassungsmäßigen Einrichtungen des Reiches oder eines seiner Länder, zu Gewalttaten gegen Vertreter der republikanisch-demokratischen Staatsform, zu Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültigen Verordnungen oder gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Behörden aufreizen, solche Handlungen billigen oder verherrlichen oder die verfassungsmäßigen Organe und Einrichtungen des Staates in einer den inneren Frieden des Staates gefährdenden Weise verächtlich machen. Zuständig für den Ausspruch des Verbots ist der Reichsminister des Innern, der die zum Vollzuge notwendigen Vorschriften erläßt.

§ 5. Wer eine nach § 4 verbotene Versammlung usw. veranstaltet oder in einer solchen verbotenen Versammlung usw. als Redner auftritt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 000 Mark und mit Gefängnis nicht unter einem Monat, wer an einer solchen verbotenen Versammlung usw. teilnimmt, mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft.

In Paragraph 6 werden die Beschwerdebestimmungen geregelt. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Schlussparagraph 7 sagt, daß die Verordnung mit dem Tage der Verkündung, also sofort, in Kraft tritt.

### Auf der Suche nach den Mördern.

#### Beerdigung Erzbergers in Wiberach.

Die Nachforschungen nach den Mördern des Abgeordneten Erzbergers stößen auf sehr große Schwierigkeiten und haben in den ersten Tagen dieser umfassenden Arbeiten zunächst zu keinem greifbaren Ergebnis geführt. Ebe der Abgeordnete Diez die Nachricht von dem Mord nach Griesbach brachte, war so viel Zeit vergangen, daß die Mörder, vermutlich im Automobil, auf ihrer Flucht einen großen Vorsprung gewonnen hatten. Auch hatte der Regen alle Spuren stark verwischt, so daß die Polizeihunde keine sichere Arbeit leisten konnten. Die von Berlin aus abgeordneten dreißig Polizeibeamten werden unterstützt von badischen Sicherheitsbeamten. Noch am Sonntag wurde eine Streife durch die Wälder und in der weiteren Umgebung veranfaßt. In dem Orte Petersthal ist es gelungen, einen Mann aufzugreifen, der wichtige Verbindungen machen konnte, welche auf eine neue Spur leiten. Alles einzelne darüber wird natürlich geheimgehalten. Die Reichsregierung hat eine Belohnung von 100 000 Mark für die Ermittlung der Täter oder der Anstifter ausgesetzt.

Für die Verteilung ist die Badische Landespolizei in Karlsruhe zuständig. — Bei der ärztlichen Untersuchung der Leiche des ermordeten Abgeordneten wurden im Körper sechs Geschosse gefunden und zwar im Kopf, im Hals, in der Brust und im Unterleib. Zwei Geschosse haben den Körper ganz und gar durchschlagen. Die Beerdigung wird nicht, wie ursprünglich geplant, in Berlin, sondern in Wiberach, wo Erzberger gewählt wurde, stattfinden. Die Stadt hat für ihn ein Ehrengrab gestiftet.

#### Die feierliche Einsegnung

der Leiche hat in Oppenau stattgefunden. Große Scharen der Bevölkerung und zahlreiche Persönlichkeiten der politischen Welt waren dabei anwesend. Der Reichspostminister Giesberts hielt als Vertreter der Reichsregierung eine Rede, in der er sagte: Wir wissen heute noch nicht, ob dieses Verbrechen nicht die Einleitung zu politischen Unruhen ist. Die Reichsregierung wird nichts unterlassen, um diesem Unheil des politischen Nordes ein Ende zu bereiten. Giesberts zeichnete dann die Bedeutung des Ermordeten als Staatsmann. Ferner sprach u. a. der frühere Reichskanzler Fehrenbach namens des Deutschen Reichstages.

#### Der Eindruck im Auslande

Der durch die Nachricht von der Mordtat hervorgerufenen wurde, geht dahin, daß man allgemein Abscheu und Besorgnis äußert. Sowohl die französische wie auch die englische und die neutrale Presse läßt zwar teilweise Kritik an der Person und der Politik Erzbergers, weisen aber darauf hin, daß Deutschland durch den Mord schweren inneren Gefahren ausgesetzt sei, die vielleicht auch eine Zahlungsfähigkeit und damit zugleich seine Beziehungen zum Auslande nachteilig beeinflussen könnten. Besonders warme Teilnahme zeigte der Papst. Man hält auch in Rom das Verbrechen für ein Omen der Fortdauer der politischen Kämpfe in Deutschland, die man außerordentlich bedauert.

#### Gemeinsames Vorgehen der sozialistischen Parteien.

Die Mehrheitssozialdemokraten und die Unabhängigen beachtlichen, bei der Reichsregierung gemeinsame Vorstellungen zu erheben. Die Führer beider Parteien sind bereits zu einer gemeinsamen Beratung zusammengetreten, in der einheitliche Richtlinien für das Vorgehen der beiden Parteien beschlossen werden sollen. Allem Anschein nach wird der Nord an Erzberger die einheitliche sozialistische Front verwirklichen, die bis jetzt nur erstrebt worden ist, aber in naher Zukunft nicht erreichbar schien.

## Der Vertrag von Wiesbaden.

Es kommt so, wie Dr. Rathenau unmittelbar nach seiner ersten Begegnung mit dem französischen Wiederaufbauminister Loucheur angekündigt hat: Das Problem des Wiederaufbaus der zerstörten Gebiete und der Befreiung Deutschlands an ihm ist eine Frage von so ungeheuren Mäßen, daß man seiner Lösung nur südwestwärts näher kommen kann. Bei der ersten Begegnung der beiden Wiederaufbauminister in Wiesbaden ist man, wie erinnerlich, über gewisse allgemeine Richtlinien nicht hinausgekommen. Die zweite Zusammenkunft am Ende der vorigen Woche hat schon zu einer Gruppe von Abmachungen geführt, die man wohl, ohne zu übertreiben, als praktische Arbeit bezeichnen kann. Man hat einen Hauptvertrag aufgesetzt, der nun von den beiderseitigen Regierungen und von der Reparationskommission zu genehmigen ist. Er legt die durch Deutschland zu vollbringenden Sachleistungen wie auch ihre Finanzierung innerhalb bestimmter Grenzen fest. Möglich, daß man diese Grenzen, wenn von englischer Seite nicht nach der ersten Wiesbadener Zusammenkunft gewisse Bedenken geltend gemacht worden wären, etwas weiter gezogen hätte, wie überhaupt eine gewisse leichte zu begreifende Anglichkeit die einzelnen Festsetzungen zu kennzeichnen scheint. Aber ein Fortschritt ist und bleibt es, daß man wenigstens bis zu diesem Grade sich geeinigt hat, und daß schon vom 1. Oktober 1921 ab mit der Ausführung dieses Abkommens begonnen werden kann.

Die Organisation der Sachleistungen ist so, wie Dr. Rathenau sie von Anfang an geplant hatte, vereinbart worden. Es soll eine Art Gesellschaft auf privater Grundlage gebildet werden, die alle Aufträge für Frankreich entgegenzunehmen, sie in Deutschland unterzubringen und für ihre Ausführung zu sorgen hat. Auf französischer Seite wird ein Zusammenschluß der Geschädigten die entsprechende Gegenorganisation bilden. Was auf diese Weise nach Frankreich geliefert wird, soll nicht in die Gesamtsumme der deutschen Ausfuhr einbezogen werden, von deren Höhe bekanntlich gemäß dem Ultimatum vom